Verordnung von orthopädischen Schuhen und Einlagen

Unfallversicherungsträger		
Name der versicherten Person	Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift		
Unfalltag	Az. des UV-Trägers	

Die Verordnung muss dem zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt werden.
Soweit nur orthopädische Einlagen verordnet werden, ist die Verordnung der versicherten Person bzw. dem Leistungserbringer/der Leistungserbringerin auszuhändigen.

Diagnose

1 Umfang der erforderlichen Schuhausstattung

☐ Erstausstattung ☐ Wechselausstattung ☐ Ersatzausstattung ☐ Reparatur

2 Erforderliche Leistungen

☐ Orthopädische Einlagen *
☐ Orthopädische Zurichtung konfektionierter Schuhe
☐ Orthopädisch konfektionierte Schuhe
☐ Vorkonfektionierte/semiorthopädische Schuhe
☐ Orthopädische Maßschuhe

* Bei der Versorgung mit Einlagen für Arbeitssicherheitsschuhe sind Baumuster-Vorschriften zu beachten.

3 Orthopädische Schuhausstattung

Schuhform/Schuhhöhe:

☐ Halbschuh ☐ knöchelübergreifend ☐ Sandale

Schuharten orthopädische Schuhe:

☐ Straßenschuh ☐ Hausschuh ☐ Sportschuh ☐ Badeschuh

☐ Verbandsschuh/Therapieschuh ☐ Winterstiefel ☐ Arbeitsschuh, wenn bekannt
☐ Arbeitssicherheitsschuh

Auftrag auf Wunsch des Unfallversicherungsträgers erteilt: ☐ Nein ☐ Ja

Ärztliche Abnahme erforderlich: ☐ Nein ☐ Ja

Begründung und Therapieziel für die orthopädische Schuhausstattung:

Sonstige Bemerkungen:

Datum

Unterschrift/Stempel